

# **MERKBLATT für Bürgschaften nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Merkblatt AGVO)**

im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms und des TAB-Bürgschaftsprogramms

Nach Ziffer 18.2 Bst. b) des Landesbürgschaftsprogramms sowie Ziffer 17.2 Bst. b) des TAB-Bürgschaftsprogramms können Bürgschaften nach diesen Richtlinien EU-beihilferechtlich u. a. auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (ABl. L 187/1 vom 26.06.2014), derzeit in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23.06.2023 (ABl. L 167/1 vom 30.06.2023) gewährt werden.

Für die Gewährung von Bürgschaften auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind ungeachtet der Regelungen der Bürgschaftsrichtlinien folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Von der Förderung ausgeschlossen sind die in Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO genannten Unternehmen bzw. Sektoren.
2. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beihilfe nach der AGVO gewährt werden.
3. Der Beihilfewert der Bürgschaft darf die Anmeldeschwellen gem. Art. 4 AGVO nicht überschreiten. Die Kumulierungsregeln des Art. 8 AGVO sind zu beachten.
4. Der Beihilfewert (Bruttosubventionsäquivalent) der Bürgschaft ist zu berechnen
  - auf Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien, die in einer Mitteilung der Kommission festgelegt sind oder
  - auf Grundlage einer von der Kommission genehmigten Methode zur Berechnung des Beihilfewerts von Bürgschaften.
5. Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - Name und Größe des Unternehmens,
  - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
  - Standort des Vorhabens,
  - Kosten des Vorhabens,
  - Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Bürgschaft) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
6. Die beihilfefähigen Kosten sowie die Beihilfehöchstintensität sind nach den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels III der AGVO zu bestimmen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Umsatzsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen

Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

7. Nach diesen Förderrichtlinien gewährte Bürgschaften können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000,- € i. d. R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
9. Bürgschaften können auf Grundlage der AGVO bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 gewährt werden.

Erfurt, den 04.01.2024